



Satzung des gemeinnützigen Vereins „BK West United Foundation Germany e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „BK West United Foundation Germany“. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main, Deutschland.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 13 Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung und Förderung von sportlichen Aktivitäten, Trainings, Turnieren und Begegnungsveranstaltungen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, auch in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen in Deutschland sowie in afrikanischen Staaten.
- Aufbau, Unterstützung und Begleitung von Sportprojekten und Sportheinrichtungen in afrikanischen Ländern, insbesondere Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Talenten im Sport, wie etwa Jugendfußballprogramme, MädchenSportprojekte oder vergleichbare Nachwuchsförderinitiativen, einschließlich solcher mit einem über den Sport hinausgehenden Bildungs- oder Entwicklungsspezifischen Charakter.
- Beschaffung, Bereitstellung und Weitergabe von Sportausrüstung, Materialien und finanziellen Mitteln zur Förderung der Vereinszwecke, sowohl für eigene Projekte als auch zur Unterstützung gemeinnütziger Organisationen in Afrika.
- Zusammenarbeit und Kooperation mit gemeinnützigen Organisationen, Institutionen oder Initiativen in Deutschland und afrikanischen Staaten, soweit dies der Förderung des Sports, der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung dient.

(4) Der Verein kann hierzu sowohl eigene Maßnahmen durchführen als auch mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein unterscheidet zwischen:

- **ordentlichen Mitgliedern**, die aktiv im Verein mitwirken
- **Fördermitgliedern**, die den Verein finanziell unterstützen, ohne aktiv tätig zu sein

(2) **Ordentliche Mitglieder** sind beitragsfrei und haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder zahlen einen regelmäßigen Beitrag und haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

(3) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Zur Ablehnung des Antrags bedarf es gegenüber den Antragstellenden keiner Begründung.

(4) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge mit einfacher Mehrheit. Neu aufgenommene ordentliche Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge und Umlagen festlegen.

(6) Mitgliedsbeiträge sind von den Fördermitgliedern entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu entrichten. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(7) Jedes ordentliche Mitglied ist als Vorstand wählbar und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Abstimmung nur eine Stimme. Bei institutionellen Mitgliedern, als ordentliche Mitglieder, sind die Namen der stimmberechtigten Vertretung dieser Institution oder einer Stellvertretung in der Mitgliederliste anzugeben.

(8) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), dem Ausschluss oder dem Austritt des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Zu diesem Zweck ist auch die Kommunikation per E-Mail erlaubt. Die Mitgliedschaft kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

(9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft den Vereinszwecken zuwiderhandelt, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder wenn eine objektiv feststellbare Inaktivität vorliegt.

(10) Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge, Spenden, Sach- oder Dienstleistungen etc. besteht in keinem Falle.

§5 Patenschaften

(1) Der Verein kann Patenschaften zur Förderung seiner Zwecke vergeben.

(2) Paten unterstützen den Verein freiwillig durch regelmäßige oder einmalige finanzielle Zuwendungen.

(3) Rechte und Pflichten von Paten werden in einer gesonderten Patenschaftsvereinbarung geregelt.

(4) Eine Verpflichtung zur Übernahme von Patenschaften besteht nicht.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Zu diesem Zweck ist auch die Kommunikation per E-Mail erlaubt. Die Patenschaft kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

(6) Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge, Spenden, Sach- oder Dienstleistungen etc. besteht in keinem Falle.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie wird in der Regel vom Vorstand geleitet.

(2) Sie wird mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstands und der Finanzverwaltung
- Satzungsänderungen
- Vereinsauflösung

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(6) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von einer schriftführenden Person verfasst, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Anwesenden zu ernennen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt, das heißt vertreten den Verein einzeln.

(3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäß Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder können intern durch Beschluss verteilt werden.

(5) Die Zuständigkeit für die Finanz- und Strukturverwaltung soll idealerweise einem der beiden Vorstandsmitglieder übertragen werden. Sofern kein Vorstandsmitglied diese Aufgabe übernimmt, kann der Vorstand gemäß § 9 ein Vereinsmitglied mit der Finanzverwaltung beauftragen.

(6) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 31a BGB.

(7) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.

(8) Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, über deren Höhe und Art die Mitgliederversammlung vorab durch Beschluss entscheidet.

(9) Spendenbescheinigungen gemäß § 50 Abs. 1 EStDV dürfen allein von einem Vorstand unterzeichnet werden.

§ 9 Finanzverwaltung

(1) Die Finanz- und Strukturverwaltung des Vereins kann entweder durch ein Mitglied des Vorstands gemäß § 8 Abs. 5 oder durch ein vom Vorstand beauftragtes ordentliches Vereinsmitglied übernommen werden.

(2) Wird die Finanz- und Strukturverwaltung nicht von einem Vorstandsmitglied übernommen, so ist der Vorstand verpflichtet, ein geeignetes ordentliches Mitglied mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dieses Mitglied gehört in diesem Fall nicht dem Vorstand an.

(3) Die mit der Finanzverwaltung betraute Person ist an die Weisungen des Vorstands gebunden und unterliegt der Kontrolle durch die Mitgliederversammlung.

(4) Die Finanzverwaltung umfasst insbesondere:

- die ordnungsgemäße Buchführung,
- die Erstellung des Jahresabschlusses,
- die Vorbereitung des Finanzberichts für die Mitgliederversammlung sowie
- die Zuarbeit für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen gemäß § 50 Abs. 1 EStDV.

(5) Die mit der Finanzverwaltung betraute Person kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über deren Höhe und Art entscheidet die Mitgliederversammlung vorab durch Beschluss.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur durch eine eigens einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft mit Sitz in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der internationalen Gesinnung, insbesondere in Projekten wie Jugendförderung, Begegnung und Austausch im Ausland (z. B. Gambia), zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 01.12.2025 von der Gründungsversammlung beschlossen.